

In Sprache und Handeln menschlicher

Das neue Erwachsenenschutzrecht aus der Sicht der Angehörigen _
erläutert an der Generalversammlung von VASK Aargau 25.04.2013.
Hansueli Fischer

KÖNIGSFELDEN (vask) _ lic. iur. *Theres Meierhofer-Lauffer* und *Pia Püntener* haben bei der Vereinigung der Angehörigen von psychisch Kranken das neue Erwachsenenschutzrecht vorgestellt. Sie taten dies nicht nur als Fachpersonen, sondern auch als Angehörige. Das neue Recht bringt nebst inhaltlichen auch sprachliche Anpassungen, die den heiklen Bereich menschlicher erscheinen lassen. So wird beispielsweise aus der Vormundschaft der Erwachsenenschutz und aus dem Fürsorgerischen Freiheitsentzug die Fürsorgerische Unterbringung. Die Rechte von Betroffenen und Angehörigen werden wesentlich gestärkt.

Schutz und Recht

Eingriffe in die Selbstbestimmung müssen rechtmässig, verhältnismässig und überprüfbar sein. Erstes Anliegen der Gesetzesrevision war die Förderung der Selbstbestimmung. „Psychische Störung“ tritt an die Stelle von „Geistesschwäche“ und dergleichen. Man will beistehen und nicht mehr bevormunden.

Selbstbestimmung wird dann ganz praktisch, wenn es um das Recht auf eigene Vorsorge geht. Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung sind Instrumente, die Menschen mit psychischen Störungen in guten Zeiten für Angehörige und Behandelnde bereitstellen können. Die Stellung der Angehörigen wird gestärkt, wenn sie zum Patienten eine gelebte Nähe haben. Familiäre Vertrauenspersonen erhalten einen gesetzlichen Auftrag und können bei der medizinischen Behandlung mitbestimmen.

Beistandschaft nach Mass

Im Gegensatz zum Vormund gibt es den Beistand auch im neuen Recht. Voraussetzung für die Errichtung einer Beistandschaft ist Schutzbedürftigkeit zufolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, vorübergehender Urteilsunfähigkeit und ähnlicher Faktoren.

Auf Antrag der betroffenen Person oder auf eine Gefährdungsmeldung hin sind punktuelle Beistandschaft, Begleitbeistandschaft oder Vertretungsbeistandschaft möglich. Sie bedürfen einer klaren Auftragsumschreibung. Der höchste Grad wird mit der umfassenden Beistandschaft bei dauernder Urteilsunfähigkeit erreicht. Dabei sind Personensorge, Rechtsverkehr und Vermögenssorge eingeschlossen.

Unterbringung statt Freiheitsentzug

Der bisherige Begriff „Fürsorgerische Freiheitsentzug“ klang nach Zwang und Strafe. „Fürsorgerische Unterbringung“ macht die _ noch immer einschneidende Massnahme _ menschlicher. Voraussetzung ist die Selbst- und Drittgefährdung oder die übermässige Belastung der Angehörigen. Die Unterbringung zu Behandlung und Betreuung in eine geeignete Institution muss verhältnismässig sein und periodisch überprüft werden. Auch da ist es wichtig, dass gefährdete Menschen in „guten Zeiten“ eine Vertrauensperson bestimmen, die ein Recht auf Information und Mitsprache hat. Sie kann beim Behandlungsplan und allenfalls bei einer Behandlung ohne Zustimmung des Betroffenen mitreden. Sie sollte im Besitz der Patientenverfügung und behält beim Ausfüllen von

der Patientenvertretung und genort beim Austrittsgespräch an den Tisch, wenn es um Rückfallprävention und Notfallplan geht.

Bei einer objektiven Gefährdung hat jedermann das Recht, eine Meldung zu machen. Verpflichtet dazu sind Behörden, Ämter und Angehörige. Die Gefährdungsmeldung ist schriftlich an die Erwachsenenschutzbehörde (im Aargau an das Familiengericht im Bezirk) zu richten. Diese ist zu Abklärung und zur Gewährung des rechtlichen Gehörs verpflichtet.

Einführungsphase im Aargau

Seit Neujahr gilt im Aargau ein zweistufiges Verfahren mit einem Familiengericht in jedem Bezirk und der Weiterzugsmöglichkeit ans Obergericht. Das Familiengericht entscheidet über massgeschneiderte Beistandschaften und die Überführung altrechtlicher Massnahmen ins neue Recht. Beistandschaften können geführt werden von Privatpersonen, Sozialen Diensten, Kindes- und Erwachsenenschutzdiensten (vormals Amtsvormundschaften) und in gewissen Fällen von der Jugend- und Familienberatungsstelle. Für Gefährdungsmeldungen sind Soziale Dienste und Familiengericht erste Anlaufstellen. Gründe für eine Fürsorgerische Unterbringung sind psychische Störung, geistige Behinderung oder schwere Verwahrlosung, sofern Behandlung und Betreuung nicht anders erfolgen können. Zur Einweisung befugt sind Familiengericht, Bezirksarzt und _ mit Einschränkungen _ niedergelassene Ärzte. Betroffene können eine Vertrauensperson bezeichnen, die im Verfahren unterstützend wirkt und Anrecht auf Information hat. Der Patient hat stets die Möglichkeit selber oder über seine Vertrauensperson ein Rechtsmittel zu ergreifen. Im Gegensatz zur stationären sind bei der ambulanten Behandlung keine Zwangsmassnahmen möglich.

VASK-Geschäfte

An einer kurzen Versammlung unter dem Vorsitz von *Ernst Lehner* sind die ordentlichen Vereinsgeschäfte abgewickelt worden. Die Teilnehmenden konnten abermals Kenntnis nehmen von erfolgreichen Einsätzen bei Kontakt-Telefon, Betroffenen-Foren und Weiterbildungsveranstaltungen. Angehörige schätzen es sehr, sich mit anderen Angehörigen auszutauschen oder von jemandem Rat zu bekommen, der selber betroffen ist. Weiteres über die Selbsthilfeorganisation unter www.vaskaargau.ch.